

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2018/6/19 Ra 2017/20/0521

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.06.2018

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/19/0155 B 30. Juni 2016 RS 4

Stammrechtssatz

Das Verschulden des Vertreters einer Partei an der Fristversäumung ist dem Verschulden der Partei selbst gleichzuhalten, nicht jedoch ein Verschulden anderer Personen (Hinweis B vom 23. September 2005, 2005/15/0083).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017200521.L02

Im RIS seit

12.07.2018

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$